

Bund/TdL/VKA

Berlin, 02.08.2012

Nr. 020/2012

Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung Hinweise zum aktuellen Stand und zum Antragsverfahren

Bereits im Mai 2011 hat sich ver.di mit den öffentlichen Arbeitgebern beim Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) auf die Neuregelung der Anerkennung der Mutterschutzzeiten ab dem 18.5.1990 verständigt. Im November 2011 konnte mit dem Bund und der TdL darüber hinaus auch eine Einigung zu den Zeiten vor dem 18.5.1990 erreicht werden. Mit der VKA konnte diese Einigung noch nicht erzielt werden. Die Mutterschutzzeiten werden jedoch grundsätzlich nur auf Antrag berücksichtigt. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Auswirkungen der Neuregelung und das Antragsverfahren:

Auswirkungen auf die Wartezeit

Durch die Neuregelung werden alle Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, die während der Pflichtversicherung zurückgelegt werden, als Umlage-/Beitragsmonate bewertet. Dies ist insbesondere in den Fällen relevant, in denen bislang die Wartezeit von grds. 60 Umlagemonaten nicht erreicht wurde und deswegen überhaupt kein Anspruch auf die Zusatzversorgung bestand, jedoch bei Einrechnung der Mutterschutzzeiten die 60 Monate Wartezeit erreicht werden würden. In diesen Fällen kann die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten dazu führen, dass erstmalig ein Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung entsteht. Dies gilt auch für Fälle, in denen bereits vor mehreren Jahren ein Antrag wegen Nichterfüllung der Wartezeiten abgelehnt wurde.

Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten

Ab 2012 melden die Arbeitgeber jeweils das (fiktive) Entgelt während der Mutterschutzzeiten **automatisch** an die Zusatzversorgungskassen. **Für Zeiten vor 2012** wurde bislang keine Meldung durch die Arbeitgeber vorgenommen. Aus diesem Grund wird aus den gemeldeten Entgelten des Kalenderjahres vor dem Mutterschutzeintritt ein **durchschnittliches Entgelt** gebildet und dieses für die Zeiten des Mutterschutzes berücksichtigt.

Sofern die **Mutterschutzzeiten im Zeitraum zwischen 2002 bis einschließlich 2011** zurückgelegt wurden, wurde hierfür bereits eine soziale Komponente berücksichtigt. Dies bedeutet, es wurde bereits ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500 Euro für jeden vollen Monat des Mutterschutzes nach der Geburt berücksichtigt. Diese soziale Komponente wird mit den nun zu berücksichtigenden Beiträgen verrechnet.

Für **Mutterschutzzeiten vor 2002** werden diese ebenfalls wie Umlagemonate berechnet. Zu beachten ist hierbei aber, dass Mutterschutzzeiten teilweise bereits im Rahmen der Startgutschriften beim Systemwechsel berücksichtigt wurden. Deswegen werden bei Mutterschutzzeiten vor 2002 im Rahmen einer Neuberechnung der Startgutschrift die entsprechenden Mutterschutzzeiten nunmehr berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall zu einer Verschlechterung der bisherigen Startgutschrift führen. Sowohl von Seiten der VBL als auch von Seiten der kommunalen Zusatzversorgungskassen wird in diesen Fällen der bisherige – höhere – Wert der Startgutschriften weiter berücksichtigt, da die Neuregelung keinesfalls zu einer Verschlechterung führen soll.

Verfahren/Antrag

Da die Zeiten des Mutterschutzes in der Vergangenheit **bis 2011** bei den Zusatzversorgungskassen nicht ausdrücklich erfasst wurden, können die jeweiligen Zusatzversorgungskassen die Mutterschutzzeiten auch **nur auf Antrag** berücksichtigen. **Ab 2012** erfolgt die Meldung **automatisch durch den Arbeitgeber**.

Die VBL hat – um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen – für Mutterschutzzeiten vor 2012 ein maschinenlesbares Antragsformular entwickelt, das als Anlage beigefügt ist und auf der Internetpräsenz der VBL zum Download bereitgestellt wird ([Formulare VBL](#))

Ähnliche Vordrucke gibt es auch bei anderen Zusatzversorgungskassen auf den jeweiligen Internetpräsenzen zum Download.

Sofern kein solches Formular vorliegt, muss ein entsprechender Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten mindestens folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift der Versicherten
- Mitgliedsnummer/Versicherungsnummer (soweit bekannt)
- Geeignete Nachweise über Beginn und Ende der Mutterschutzzeiten.

Dies sind insbesondere:

- Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bescheinigungen der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über bezogenes Mutterschaftsgeld
- Sonstige Nachweise

Der **Antrag ist jeweils an die aktuell zuständige Zusatzversorgungskasse zu stellen**, unabhängig davon, wann die Mutterschutzzeit vorlag. Sofern nach dem Mutterschutz ein Wechsel der Zusatzversorgungskasse stattgefunden hat, wird der Antrag von Amts wegen intern weitergeleitet. Die Zusatzversorgungskassen haben für diese Fälle ein entsprechendes Verfahren vereinbart

Die Anträge sollten **spätestens mit dem Antrag auf Betriebsrente/Zusatzversorgung** gestellt werden.

Sofern bereits eine Betriebsrente/Zusatzversorgung gezahlt wird, besteht eine zweijährige Ausschlussfrist. Sofern die Anträge **bis zum 31.12.2012** gestellt werden, erfolgt jedoch eine Berücksichtigung bis zum frühestmöglichen Termin, dem 1. Mai 2009.

Anrechnung von Zeiten vor dem 18. Mai 1990 bei kommunalen Zusatzversorgungskassen:

Auch wenn es bislang noch keinen entsprechenden Tarifvertrag mit der VKA gibt, haben die kommunalen Zusatzversorgungskassen entschieden, keine Differenzierung für Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 und danach vorzunehmen. Dies ist auch sinnvoll, da aufgrund der eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei einer Klage im Einzelfall jedes Gericht die Zusatzversorgungskassen dazu verpflichten würde, auch die entsprechenden Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 zu berücksichtigen. Daher sollten zur Vereinfachung direkt alle Mutterschutzzeiten entsprechend beantragt werden.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>